

§4

Haftung und Deckung

(1) Die §§ 25 und 25a des Atomgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen unabhängig von ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik innerstaatlich anzuwenden sind, soweit nicht die Regeln dieser Übereinkommen eine im Verhältnis zu ihren Vertragsstaaten bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.

(2) Inhaber von Genehmigungen, die gemäß § 3 fortgelten, haben der zuständigen Genehmigungsbehörde Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) nach Maßgabe behördlicher Festsetzung gemäß § 13 des Atomgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I, S. 220) nachzuweisen, soweit es sich um Anlagen oder Tätigkeiten handelt, die auch aufgrund des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes ergangenen Rechts Verordnungen des Nachweises einer Deckungsvorsorge bedürfen. Soweit die Schadenersatzverpflichtungen durch die Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können, stellt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit den Inhaber der Genehmigung von Schadenersatzverpflichtungen frei und übernimmt diese. Das Ministerium kann den Inhaber einer Genehmigung auch freisteilen, soweit eine private Deckungsvorsorge auf dem Versicherungsmarkt oder in anderer Weise nicht zu erlangen ist.

(3) Gemäß § 3 fortgeltende Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist. § 18 des Atomgesetzes gilt nicht.

§5

Zuständigkeiten

Soweit die im Atomgesetz und in der Anlage 1 aufgeführten atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften Regelungen über Behörden und sonstige Stellen der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten anstelle

- des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit,
- des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Bundesamtes für Wirtschaft das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- zuständiger Landesbehörden, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz und im übrigen die entsprechenden Behörden und Stellen der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 3

Wasserwirtschaft

§ 1

Zweck

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

§ 2

Übernahme von Vorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden wasserwirtschaftlichen Vorschriften in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt in Kraft:

1. die der Anlage 1 am 1. Juli 1990,
2. die der Ziffer 1 der Anlage 2 für Einleiter, die nach der Anordnung vom 2. Februar 1984 über Abwassereinleitungsentgelt (GBl. I Nr. 5 S. 70) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1987 (GBl. I Nr. 14 S. 164) am 30. Juni 1990 abgabepflichtig sind, am 1. Januar 1991 und im übrigen am 1. Januar 1993. Der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zu den Verfahren der Bewertung der Schadstoffe, der Schadstoffgruppen und der Schwellenwerte Übergangsregelungen zu treffen.
3. die der Ziffer 2 der Anlage 2 am 1. Januar 1991.

(2) Das Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und die hierzu erlassenen Folgebestimmungen, insbesondere Regelungen über das Verfahren und die Behördenzuständigkeiten, die den Vorschriften des Absatzes 1 nicht widersprechen, bleiben unberührt. Näheres dazu regelt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 4

Abfallwirtschaft

§ 1

Zweck

Soweit Abfälle nicht vermieden oder nicht verwertet werden können, sind sie so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Übernahme von Vorschriften

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden abfallrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 Nr. 1 bis 6 und 9 am 1. 7.1990
Nr. 7 und 8 am 1.10.1990
 2. der Anlage 2 am 1.1.1991
- in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

§3

Altanlagen

Auf Altanlagen findet Artikel 1 § 4 entsprechende Anwendung.

§4

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

Auf Abfallentsorgungsanlagen, die einer Zulassung nach § 7 des Abfallgesetzes bedürfen, findet Artikel 1 § 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Abfallentsorgungsanlagen, die der Planfeststellung bedürfen, den Anlagen nach Absatz 1 dieser Vorschrift und Abfallentsorgungsanlagen, die einer abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen, den Anlagen nach Absatz 2 gleichstehen.

§5

Anzeigeverfahren

Altanlagen sind bis zum 31. Dezember 1990 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Soweit ein Betreiber nicht ermittelt werden kann, ist die zuständige Behörde erfassungs- und anzeigepflichtig. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen.

§ 6

Transportgenehmigung

Abfalltransporte zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen einer Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes. Satz 1 ist auf Reststoffe im Sinne der Reststoffbestimmungsverord-